



Amtsblatt für den Landkreis Northeim

Jahrgang 2024

Northeim, den 15.05.2024

Nr. 29

Inhalt:

A. Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises

./.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Moringen

Genehmigung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moringen

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 37 „Solarparks Fredelsloh“

C. Amtliche Bekanntmachung anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

./.

Herausgeber: Landkreis Northeim, Medenheimer Str. 6 –8, 37154 Northeim

Erscheint grundsätzlich jeden Mittwoch (außer feiertags), Redaktionsschluss ist jeweils dienstags 16.00 Uhr

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Frau Ritzke, Frau Bergmann, Frau Scho oder Herr Labedat R 2.2,
Tel. 05551/708-0, E-Mail: amtsblatt@landkreis-northeim.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.landkreis-northeim.de kostenlos eingesehen werden.

Bekanntmachung der Stadt Moringen

Genehmigung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moringen

Die vom Rat der Stadt Moringen am 07.03.2024 beschlossene 27. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung des Landkreises Northeim vom 07.05.2024, Az.: 41-PL-1711/24, gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmigt worden.

Der genehmigte Änderungsbereich ist aus dem Kartenausschnitt ersichtlich.



Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung kann im Bauamt der Stadt Moringen, Amtsfreiheit 8, 37186 Moringen während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden: Montag, Dienstag, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 15 Uhr. Jedermann kann über den Inhalt der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Moringen eingesehen werden (<https://www.moringen.de/stadt-moringen/wirtschaft-bauen-umwelt/wirksame-bauleitplaene/>).

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim wird die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen, wonach eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung von § 214 Abs. 2 beachtliche

Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn die Verletzung der genannten Vorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Moringen geltend gemacht worden sind.

Moringen, den 14.05.2024

Die Bürgermeisterin

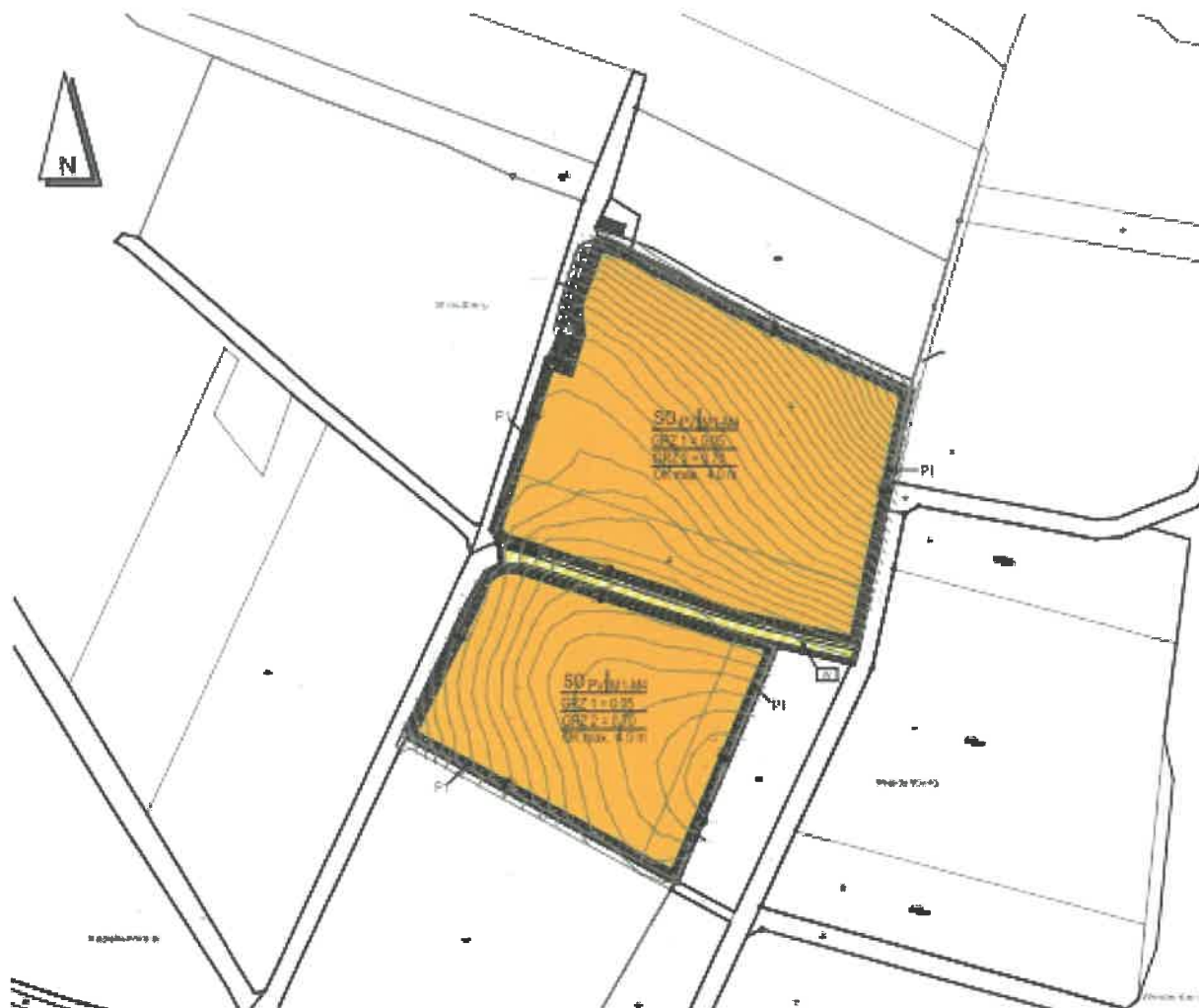
Heike Müller-Otte

Bekanntmachung der Stadt Moringen

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 37 „Solarparks Fredelsloh“

Der Rat der Stadt Moringen hat in seiner Sitzung am 07.03.2024 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 37 „Solarparks Fredelsloh“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

Der Geltungsbereich des genannten Bebauungsplanes ist aus dem Kartenausschnitt ersichtlich.



Die Beschlussfassung über den Bebauungsplan wird hiermit aufgrund des § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim wird der Bebauungsplan Nr. 37 „Solarparks Fredelsloh“ gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Gemäß § 10 BauGB wird der rechtsverbindliche Bebauungsplan sowie die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung bei der Stadt Moringen – Bauamt – Amtsfreiheit 8/10, 37186 Moringen während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten: Montag, Dienstag, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr. Über den Inhalt wird dort Auskunft gegeben.

Die Unterlagen können ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Moringen eingesehen werden (<https://www.moringen.de/stadt-moringen/wirtschaft-bauen-umwelt/wirksame-bauleitplaene/>).

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen, wonach eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung von § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn die Verletzung der genannten Vorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Moringen geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des NKomVG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Moringen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht wurde.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Moringen, den 14.05.2024

Die Bürgermeisterin



Heike Müller-Otte